

der Herausgeber der Collectio gegen die überwiegende Mehrheit der Handschriften das *consensu* in den Text gesetzt und damit wohl der *lectio difficilior* den Vorzug geben wollen, aber in den Sacherläuterungen zu XLI,2 unter Verweis auf Bonnet¹³ „*consensu* = *consessu*“ gesetzt. Dasselbe Bild ergibt sich aus XLI,27¹⁴: *Et ne diaconi presbiteris praeferantur neque sedeant in consensu presbiterorum* ...; hier hat der Herausgeber gegen viele Varianten mit *consensu* das Wort *consessu* in den Text gesetzt. *Consensus* und *consensus* waren hier orthographische Varianten, die inhaltlich austauschbar gebraucht werden konnten. Der *consensus* als Übereinstimmung der Gemeinschaft umfaßte auch ihren *consensus*, ihr Zusammensitzen. Selbst wo die Edition das Wort *consensus* in den Text setzte, umfaßte dieses auch die Bedeutung von *consensus*. So gesehen steht auch in dem hier diskutierten Fall nichts dagegen, die Lesung *consensu* im Sinne der priesterlichen Gemeinschaft beizubehalten.

Ziegler ging von einer anderen Voraussetzung aus, da er dem *consensus* einen ganz anderen Sinn als dem *consensus* gab. Er dachte – verständlicherweise – an den *consensus* als Zustimmung zu einer bestimmten Maßnahme und verwies auf das in Freisinger Urkunden belegte Konsensrecht der Kanoniker¹⁵, das allerdings nur vermögenswirksame Rechtsgeschäfte betraf und, wie schon Maß¹⁶ betonte, „auf ein gerichtliches Urteil, an dem zudem mehrere Bischöfe beteiligt waren“, nicht ohne weiteres übertragen werden konnte. In der Ausübung ihrer Strafergerichtsbarkeit über die Geistlichen und Laien ihrer Diözese waren die Bischöfe damals trotz einiger entgegenstehenden Synodalbestimmungen weitgehend unabhängig¹⁷.

Es ist klar, daß der *consensus*-Satz des Papstbriefes sich nicht auf das Urteil der Regensburger Synode von 870 beziehen konnte, an der Anno¹⁸ teilnahm. Ziegler dachte deshalb mehr allgemein an das vom Papst genannte „tyrannische Vorgehen“ Annos gegen Methodius, machte damit „allerdings den Sinn des fraglichen Satzes nicht sehr viel deutlicher“¹⁹. Der Versuch, den hier diskutierten Satz im Sinne eines Konsensrechtes der Freisinger Priester zu deuten, ist also erfolglos geblieben.

A. 314 – A. 506, CC 148 (1963) S. 166. Diese sind auch benutzt in der Collectio Hibernica I, 10c, ed. Hermann Wasserschleben, Die irische Kanonensammlung (21885, Neudruck 1966) S. 7; beide Editionen haben im Text *consessu*.

¹³ Bonnet (wie oben Anm. 7) S. 152 f.

¹⁴ Mordek (wie oben Anm. 10) S. 508 Z. 74.

¹⁵ Ziegler, Der Konsens (wie oben Anm. 4) S. 312–328, hier S. 314, 328. Daß hier ein Vergehen gegen Method außerhalb Freising gemeint war, geht aus dem Text des Papstbriefes nicht hervor.

¹⁶ Maß, Bischof Anno von Freising, in: Methodiana (wie oben Anm. 3) S. 217 Anm. 36.

¹⁷ Paul Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts 5 (1893, Neudruck 1959) S. 279, nach dem zwar „bei der Handhabung der Strafjurisdiktion über die Geistlichen mitunter der Teilnahme der Diözesansynode gedacht wird“, diese aber „nicht notwendig gewesen“ sei; vgl. eb. 2 (1878, Neudruck 1959) S. 154; eb. 3 (1883, Neudruck 1959) S. 584–586. Ähnlich sah Franz Kober, Über die Strafe der Suspension (1859) S. 13–15, den Bischof bei „Ausübung seines Strafrechts“ ... „völlig selbständig“, obwohl er entgegenstehende Canones kannte.

¹⁸ Daß Anno Vorsitzender der Verhandlung gewesen sei, wie Maß, Bischof Anno von Freising, in: Methodiana (wie oben Anm. 3) S. 38, annimmt, ist weder belegt noch wahrscheinlich.

¹⁹ Maß, Das Bistum Freising (wie oben Anm. 3) S. 132.